



## SATZUNGEN

des

### **Burgenländischen Amtfrauen –und Amtmännerverbandes**

#### **§ 1 - Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Burgenländischer Amtfrauen- und Amtmännerverband“ (BAAV) und hat seinen Sitz am Dienstort des jeweiligen Landesobmanns.

#### **§ 2 - Zweck des Verbandes**

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die fachliche und berufliche Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder sowie die Vertretung ihrer Interessen bei Behörden und anderen Dienststellen, soweit deren Besorgung nicht ausschließlich anderen Interessensvertretungen zusteht.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes bedient sich der Verband folgender Mittel:
  - a) Veranstaltung von fachlichen Schulungen und Vorträgen,
  - b) Mitberatung und Mitwirkung in allen die Interessen der Mitglieder betreffenden Belangen,
  - c) Herausgabe von Fachschriften,
  - d) Abhaltung von Mitgliederversammlungen,
  - e) alle anderen Maßnahmen, die der Förderung der Interessen der Mitglieder dienen.

#### **§ 3 - Beschaffung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder,
- b) Sponsorengelder,
- c) Fördermittel des Landes und der burgenländischen Gemeinden,
- d) Erträge von Veranstaltungen und dergleichen.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Beitritt zum Verband ist dem Landesobmann in schriftlicher Form über die Bezirksleitung bekanntzugeben. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der jeweilige Bezirksausschuss. Die Abweisung eines Aufnahmebegehrens bedarf keiner Begründung.

- (3) Über die Aufnahme ist neben dem Landesobmann auch der Verbandskassier in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind jene, die bei einer burgenländischen Gemeinde im Aktivstand sind und die Verwaltungsdienstprüfung für die Verwendungsgruppe B oder für die Entlohnungsgruppen a, b, gv1, gv2, bv1, bv2 und av positiv abgeschlossen haben.
- (5) Gemeindebedienstete, die den Dienst angetreten haben und die den in Absatz 4 genannten Entlohnungsgruppen angehören, ihre Verwaltungsdienstprüfung jedoch noch nicht abgelegt haben, können als außerordentliche Mitglieder gemäß Absatz 2 aufgenommen werden. Nach Meldung der positiven Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung werden diese Gemeindebediensteten mit sofortiger Wirksamkeit zu ordentlichen Mitgliedern.
- (6) Beim Übertritt in den Ruhestand oder bei Pensionsantritt werden die ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliedern.
- (7) Die Mitgliedschaft ruht
  - a) im Falle einer strafgerichtlichen Verfolgung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen, wenn der dafür vorgesehene Strafrahmen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe oder eine mehr als sechsmonatige unbedingte Freiheitsstrafe vorsieht,
  - b) im Falle eines Beamten im Verfahren einer vorläufigen Suspendierung, wenn die Disziplinarstrafe der Entlassung droht und
  - c) im Falle eines Vertragsbediensteten im arbeitsgerichtlichen Verfahren einer vorzeitigen Auflösung (Entlassung) oder Kündigung.Bei rechtskräftiger Verurteilung laut Ziff. a oder rechtskräftiger Entlassung oder Kündigung nach Ziff. b und c ist die Mitgliedschaft sofort beendet. Dieser Umstand ist im Wege der Bezirksleitungen dem Landesobmann anzuzeigen.
- (8) Personen, die sich um die Interessen des Fachverbandes besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenobmännern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes besitzt das aktive Wahlrecht und hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht nur bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Hauptversammlung (§ 11), das aktive Wahlrecht bei den Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bezirksausschüsse (§ 14) besitzen sie jedoch nicht.
- (3) Das passive Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder des Verbandes, die dem aktiven Dienststand einer Gemeinde angehören.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Genuss aller Vorteile, welche vom Verband erworben werden und hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, in allen die Mitglieder des Verbandes betreffenden Fragen Solidarität zu wahren sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung als bindend anzuerkennen.

## **§ 6 - Austritt und Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt oder Entlassung aus dem Dienst, jedoch nicht im Falle der Versetzung in den Ruhestand oder des Pensionsantrittes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Fachverband.
- (2) Der Austritt aus dem Verband steht dem Mitglied jederzeit frei, doch ist dieser schriftlich über den örtlichen Bezirksobmann dem Landesobmann und dem Verbandskassier anzuzeigen.
- (3) Mit Beschluss der Verbandsleitung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie den Bestimmungen der Satzungen nicht entsprechen, den Beschlüssen der Hauptversammlung nicht Folge leisten oder sich wegen unehrenhafter Handlungen als unwürdig erweisen, dem Verband anzugehören. Gegen diesen Beschluss der Verbandsleitung kann gemäß § 16 die Berufung an das Schiedsgericht eingebracht werden.

## **§ 7 - Organe des Fachverbandes**

Organe des Fachverbandes sind:

- a) die Verbandsleitung (§ 8),
- b) der Verbandsausschuss (§ 10),
- c) die Hauptversammlung (§ 11),
- d) das Kontrollorgan (§ 12),
- e) die Bezirksleitungen (§ 13),
- f) die Bezirksausschüsse (§ 14).

## **§ 8 - Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus
  - a) dem Landesobmann,
  - b) dem ersten, zweiten und dritten Landesobmannstellvertreter,
  - c) dem Schriftführer und dem Schriftführerstellvertreter,
  - d) dem Verbandskassier und dem Verbandskassierstellvertreter,
  - e) dem Pressereferenten und
  - f) dem Vorsitzenden des Kontrollorganes.
- (2) Die Verbandsleitung ist bei Anwesenheit des Landesobmannes oder eines Stellvertreters und der Hälfte der Verbandsleitungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse auch mittels virtueller Sitzung bzw. auf schriftlichem Wege (per Mail als Umlaufbeschluss) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten die oben angeführten allgemeinen Beschlusserfordernisse. Präsenzsitzungen sind aber zu bevorzugen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode dauert bis zur nächsten Wiederwahl, wobei die Wahl spätestens im 3.-folgenden Jahr nach der letzten vorangegangenen Wahl zu erfolgen hat. Die Wahl des

Landesobmannes erfolgt gesondert und – falls ein Drittel der Anwesenden es wünscht – durch Abgabe von Stimmzetteln. Über die restlichen Mitglieder der Verbandsleitung wird im Block abgestimmt, außer die Hauptversammlung wünscht eine gesonderte Abstimmung. Den Vorsitz bei der Wahl führt der älteste der anwesenden Bezirksobmänner.

- (5) Sollte ein gewähltes Mitglied vorzeitig ausscheiden, wird für die restliche Funktionsperiode ein wählbares Mitglied kooptiert. Dieses kooptierte Mitglied besitzt das Stimmrecht. Über die Kooptierung ist bei der nächsten Hauptversammlung zu berichten.
- (6) Der Landesobmann hat für die Vorbereitung der nächsten Wahl der Verbandsleitung das Recht, Mitglieder seines Vertrauens für die Funktionen der Verbandsleitung vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist mit den Bezirksobmännern zu beraten und spätestens vier Wochen vor der nächsten Hauptversammlung dem Verbandsausschuss als Wahlvorschlag vorzulegen.

## **§ 9 – Die Aufgaben der Verbandsleitung**

- (1) Der Landesobmann vertritt den Verband nach außen, beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsleitung, des Verbandsausschusses und der Hauptversammlung. Er hat die Beschlüsse auszuführen bzw. sorgt für die Durchführung der in den Sitzungen gefassten Beschlüsse. Er leitet alle jene Agenden, welche nicht den Beschlüssen des Verbandsausschusses und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er unterfertigt die Schriftstücke gemeinsam mit dem Schriftführer und ernennt im gegebenen Fall zwei Verbandsmitglieder in das Schiedsgericht.
- (2) Der Landesobmann zeichnet gemeinsam mit dem Verbandskassier alle Zahlungen, wobei laufende wiederkehrende Zahlungen bis zu einem Betrag von € 500,-- keinen weiteren Beschluss benötigen.
- (3) Die Stellvertreter des Landesobmannes haben diesen in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (4) Der Schriftführer führt die Niederschriften, hat alle schriftlichen Arbeiten zu versehen und gemeinsam mit dem Obmann zu fertigen. Zu seiner Vertretung steht ihm der Schriftführerstellvertreter zur Verfügung. Abgefasste Niederschriften sind der Verbandsleitung im Zuge der nächsten Sitzung der Verbandsleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandskassier, im Verhinderungsfall der Verbandskassierstellvertreter, verwaltet unter persönlicher Haftung das Verbandsvermögen. Er ist verpflichtet, über alle Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung gewissenhaft Buch zu führen. Im Zuge der jährlichen Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht vorzulegen. Ihm obliegen in erster Linie die Einhebung des Mitgliedsbeitrages und die Abwicklung aller Geldgeschäfte, welche im Rahmen der Satzungen im Verband anfallen. Er unterfertigt Schriftstücke, die Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Landesobmann.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen durch ihre Verbandstätigkeit verursachten Auslagen, wie etwa Reisegebühren nach den für die Gemeindebediensteten geltenden Richtlinien, werden vom Verband vergütet.

## **§ 10 - Der Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen:
  - a) aus den Mitgliedern der Verbandsleitung,
  - b) aus den Bezirksobmännern,
  - c) aus den Delegierten der Bezirke,
  - d) aus den weiteren Mitgliedern des Kontrollorganes.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit können gültige Beschlüsse auch mittels virtueller Sitzung bzw. auf schriftlichem Wege (per Mail als Umlaufbeschluss) zustande kommen. Für solche Beschlüsse gelten die oben angeführten allgemeinen Beschlusserfordernisse. Präsenzsitzungen sind aber zu bevorzugen.
- (4) Dem Verbandsausschuss obliegt/en
  - a) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - b) die vorübergehende Betrauung von Mitgliedern mit der Vertretung verhandelter Funktionäre,
  - c) die Vorbereitung bzw. Vorberatung und Formulierung der für die Hauptversammlung bestimmten Anträge,
  - d) die Anweisung außerordentlicher Ausgaben, die über die laufenden wiederkehrenden Zahlungen hinausgehen und einen Betrag von € 500,- überschreiten,
  - e) die Verfügung in allen Verbandsangelegenheiten, welche durch die Hauptversammlung dem Verbandsausschuss anvertraut werden,
  - f) die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes der Hauptversammlung,
  - g) alle übrigen Angelegenheiten, die weder der Verbandsleitung noch der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind vom Schriftführer Niederschriften zu führen, die im Zuge der nächsten Verbandsausschusssitzung dem Verbandsausschuss vorzulegen sind.
- (6) Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsleitung haben nach Möglichkeit gemeinsam stattzufinden.

## **§ 11 - Die Hauptversammlung**

- (1) Der Hauptversammlung bleibt vorbehalten
  - a) die Genehmigung der Anträge und Berichte der Verbandsleitung und des Verbandsausschusses,
  - b) die Genehmigung des Kassenberichtes des Verbandskassiers,
  - c) die Entlastung der Verbandsleitung im Fall von Neuwahlen,
  - d) die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung,
  - e) die Änderung der Satzungen,
  - f) die Ernennung von Ehrenobmännern und Ehrenmitgliedern und
  - g) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes.

- (2) Anträge, welche in der Hauptversammlung behandelt werden sollen und nicht vom Verbandsausschuss bzw. der Verbandsleitung kommen, müssen mindestens vier Tage vor deren Zusammentritt beim Landesobmann schriftlich eingebracht werden.
- (3) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn
  - a) die Verbandsleitung dies für notwendig erachtet,
  - b) der zehnte Teil der Mitglieder dies von der Verbandsleitung verlangt.
- (4) Die Hauptversammlung ist vierzehn Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, elektronische Einladungen sind zulässig. Die Hauptversammlung ist – mit Ausnahme der Bestimmungen des § 17 – bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder beschlussfähig. Sollte die Hauptversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so kann sie eine halbe Stunde später bei Anwesenheit von jeder Zahl von Stimmberechtigten (Mitgliedern) tagen.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die über die Hauptversammlung verfasste Niederschrift ist der Verbandsleitung im Zuge ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 - Das Kontrollorgan**

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung analog der Amtsdauer der Verbandsleitung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende ist Mitglied der Verbandsleitung, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Kontrollorganes haben Sitz im Verbandsausschuss, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Dem Kontrollorgan obliegt die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Der Vorsitzende des Kontrollorgans hat hierüber jeweils vor der Neuwahl der Gesamtheit der Mitglieder der Verbandsleitung und auch bei der Neuwahl des Verbandskassiers der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben. Dieser hat die Korrektheit der Finanzgebarung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Dem Vorsitzenden obliegt sodann auch die Antragstellung zur Entlastung des Verbandskassiers bzw. der Verbandsleitung.

## **§ 13 - Die Bezirksleitungen**

- (1) Für jeden Verwaltungsbezirk des Burgenlandes ist eine Bezirksleitung einzurichten.
- (2) Die Bezirksleitungen setzen sich zusammen
  - a) aus dem Bezirksobmann,
  - b) dem 1. Bezirksobmannstellvertreter,
  - c) dem 2. Bezirksobmannstellvertreter,
  - d) dem Bezirkskassier,
  - e) dem Bezirkschriftführer,

- f) dem Bezirkskassierstellvertreter,
  - g) dem Bezirksschriftführerstellverteter,
  - h) dem Vorsitzenden des Kontrollorganes.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksleitungen werden von den im Bezirk tätigen ordentlichen Mitgliedern des Verbandes gewählt. Ihre Funktionsdauer läuft bis zur Wiederwahl der neuen Bezirksleitung. Diese Wahlen sind in jedem Fall im gleichen Jahr durchzuführen, in dem auch eine ordentliche Wahl der Verbandsleitung lt. § 8 ansteht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Wahlen der Bezirksleitung spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung stattfinden.
  - (4) Die Mitglieder der Bezirksleitung haben den Verband im Bezirk zu vertreten, die Interessen der im Bezirk tätigen Mitglieder wahrzunehmen und als Bindeglied zwischen Verband und Mitglied zu fungieren.
  - (5) Der Bezirkskassier, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, verwaltet unter persönlicher Haftung das etwaige Bezirksvermögen. Er hat darüber ein Kassabuch zu führen.
  - (6) Diese Bezirkskasse ist von der Verbandskasse unabhängig zu führen. Es besteht dabei die Möglichkeit Konten bei österreichischen Banken auf Verantwortung des jeweiligen Bezirksobmannes und des Bezirkskassiers zu eröffnen und zu führen. Die Aufnahme von Schulden ist den Bezirksorganisationen nicht gestattet.
  - (7) Für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung ist analog § 12 ein aus zwei Mitgliedern bestehendes Kontrollorgan einzurichten.

## **§ 14 – Der Bezirksausschuss**

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus allen aktiven Mitgliedern (ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Aktivstandes) des Verbandes der einzelnen Bezirksgemeinden.
- (2) Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksobmannes.
- (3) Dem Bezirksausschuss obliegt die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds entsprechend § 4 Abs. 2 und 5 der Satzungen.
- (4) Über die Sitzungen des Bezirksausschusses sind vom Bezirksschriftführer Niederschriften zu führen, die im Zuge der nächsten Bezirksausschusssitzung dem Bezirksausschuss vorzulegen sind.

## **§ 15 - Die Delegierten der Bezirke**

- (1) Die Mitglieder eines Bezirkes wählen zwei Delegierte für den Verbandsausschuss.
- (2) Ist einer dieser Delegierten an der Teilnahme an der nächsten Verbandsausschusssitzung verhindert, hat der Bezirksobmann das Recht ein anderes Mitglied des Bezirksausschusses zu dieser Sitzung zu entsenden. Diese Vertretung ist dem Landesobmann spätestens vor Beginn der Verbandsausschusssitzung anzuzeigen.

(3) Die Funktionsdauer der Delegierten ist analog jener der Bezirksleitungen zu sehen.

### **§ 16 - Das Schiedsgericht**

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen zwei der Landesobmann bestimmt und zwei vom Berufungswerber zu nominieren sind. Diese einigen sich sodann bezüglich eines fünften Mitgliedes, welches den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit entscheidet. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in Sitzungen, das Ergebnis ist beiden Parteien (Verbandsausschuss und Berufungswerber) schriftlich mitzuteilen ist. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

### **§ 17 - Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen. Zu ihrer Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Verbandsmitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Diese Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchem vereinsähnlich oder sonstigem gemeinnützigen Zweck das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

### **Hinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Die vorliegenden Satzungen wurden bei der Hauptversammlung am 12. Juni 2025 in Eisenstadt genehmigt.